

Verfahren der Programmakkreditierung nach neuem Recht

Henning Schäfer
Geschäftsführer
Lilienthalstr. 1
30179 Hannover
schaefer@zeva.org

Verfahrensgrundsätze

Zentrale Dokumente und Informationsquellen:

- [Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#)
- [Musterrechtsverordnung](#)
- [Länderrechtsverordnungen](#)
- [HRK-Leitfaden zur Gutachterbenennung](#)
- [FAQ des Akkreditierungsrates](#)

2-stufiger Verfahrensablauf:

- Schritt 1: Agentur führt die Begutachtung durch und erstellt einen Akkreditierungsbericht (privatrechtliches Verfahren)
- Schritt 2: Akkreditierungsrat entscheidet auf der Basis eines Selbstberichts der Hochschule und eines Akkreditierungsberichts der Agentur (Verwaltungsakt)

Verfahrensablauf bei Agentur

1. Hochschule beauftragt eine Agentur, § 24 (1) MRVO
 - Vertragsschluss, inkl. Beratung durch Agentur

Zu beachten:

 - Bündelakkreditierung: ggf. vorher Bündel mit AR abstimmen, § 30 (1/2)
 - Reakkreditierung: Ablauffrist der vorigen Akkreditierung berücksichtigen, ggf. Verlängerung der Frist über AR, § 26 (3)
 - Verfahrensbesonderheiten beachten für Joint Degree Programme § 33, Kombinationsstudiengänge § 32, reglementierte Berufe § 35

Selbstbericht & Gutachtergruppe

2. Hochschule erstellt Selbstbericht, § 24 (2)
 2. Höchstens 20 Seiten, Bündelakkreditierung 50 Seiten
 3. Enthält Angaben zu Qualitätszielen der HS und zu allen formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien (getrennt)
 4. Studierendenvertretung bei der Erstellung beteiligen
3. Agentur benennt Gutachter/-innen, § 25, HRK-Leitfaden
 - Mindestens 2 Hochschullehrer/-innen, je 1 Vertreter/-in der Berufspraxis und Studierenden
 - Fachliche Eignung, Unbefangenheit, Akkreditierungserfahrung
 - Stimmenmehrheit Hochschullehrer/-innen
 - Hochschule kann Einwände vorbringen
 - Gremium der Agentur (ZEKo) setzt Gutachtergruppe ein

Prüfbericht & Begehung

4. Agentur erstellt Prüfbericht zu formalen Kriterien, § 24 (3), AR-Raster
 - Enthält Vorschlag zur Feststellung der Erfüllung der formalen Kriterien
 - Bei Nicht-Erfüllung eines Kriteriums wird HS informiert
 - Gutachter erhalten Prüfbericht
5. Vor-Ort-Begutachtung der Gutachtergruppe, § 24 (5)
 - Gutachtergruppe kann bei Konzept- oder Reakkreditierung auf Begehung verzichten

Gutachten & Akkreditierungsbericht

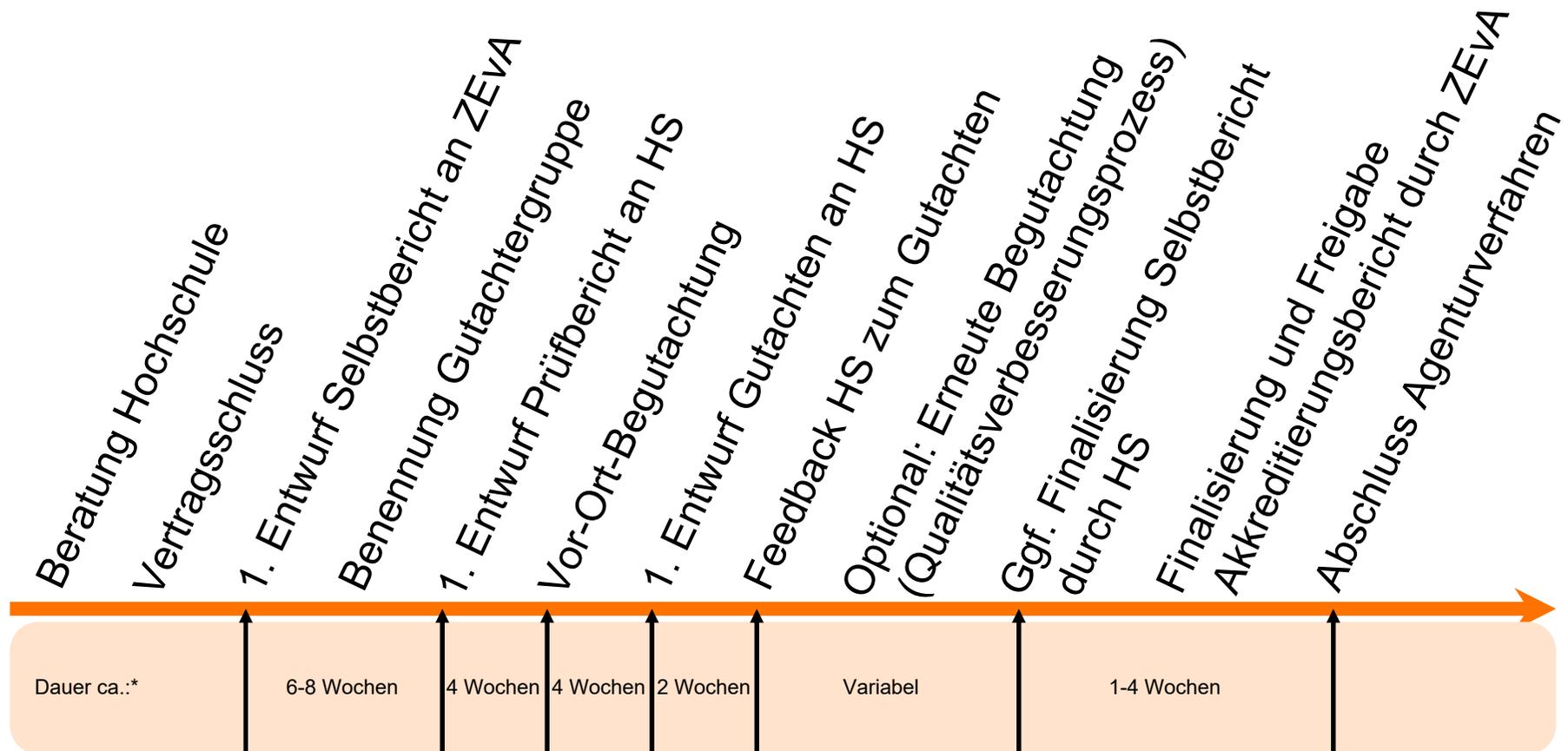
6. Gutachtergruppe erstellt Gutachten zu fachlich-inhaltlichen Kriterien, § 24 (4), AR-Raster
 - Höchstens 20 Seiten
 - Enthält Vorschlag zur Feststellung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
7. Agentur übergibt finalen Akkreditierungsbericht (Prüfbericht+Gutachten) an Hochschule, § 23 (1.2)

Qualitätsverbesserungsprozess

OPTIONAL:

- Agentur berät Hochschule während des Verfahrens und gibt Hinweise auf Verstöße gegen Kriterien
- Hochschule bekommt ggf. Gelegenheit zur Überarbeitung, um kleinere Mängel zu beseitigen
- Nach Abschluss des Gutachtens ggf. Vereinbarung über erneute Begutachtung eines überarbeiteten Konzeptes
- Aufwand und Zeitplan dieses Prozesses variabel und durch Hochschule steuerbar

Verfahrensablauf bei der ZEVA



*Angegeben ist die Mindest-Dauer. Die ZEVA empfiehlt, für eine höhere Flexibilität zwischen den Verfahrensschritten mehr Zeit einzuplanen.

Weiterer Verlauf beim AR

- HS beantragt Akkreditierung und reicht Selbstbericht und Akkreditierungsbericht ein, § 22 (1)
- AR-Geschäftsstelle und Berichterstatter prüfen Unterlagen
- Ggf. Rückfragen an HS
- Bei erheblich von Gutachtervotum abweichender Beschlussempfehlung bekommt HS Gelegenheit zur Stellungnahme, Frist: 1 Monat, § 22 (3)
- AR entscheidet über die Akkreditierung und verleiht ggf. Siegel
- AR-Geschäftsstelle teilt HS Entscheidung per schriftlichem Bescheid mit und veröffentlicht Entscheidung, § 22 (2), § 29
- Akkreditierungsfrist: 8 Jahre, § 26 (1-2)
- Ggf. Auflagenerfüllung, Frist: 12 Monate (Ausnahmefall!), § 27

Ansprechpartner

Henning Schäfer
Geschäftsführer
schaefer@zeva.org
0511/54355-700

Dagmar Ridder
Leitung Programmakkreditierung
ridder@zeva.org
0511/54355-722

Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur
Lilienthalstr. 1
30179 Hannover